

RS Vwgh 1997/5/15 95/20/0766

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/18 95/20/0299 1

Stammrechtssatz

Die mehrere Monate dauernde Folterung des Asylwerbers durch Organe des Staates während der Inhaftierung in einem Militärgefängnis als Übergriffe selbständig handelnder Einzelpersonen zu qualifizieren mit dem Bemerkten, der Asylwerber hätte ja nicht einmal den Versuch unternommen, sich bei den zuständigen Stellen über die Mißhandlung zu beschweren, ist nicht nur nicht nachvollziehbar und somit un schlüssig, sondern erscheint auch angesichts der vom Asylwerber geschilderten Gesamtsituation (hier: Irak) unangebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200766.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at